S A T Z U N G
über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)
– Kostenerstattungssatzung (KES) –

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März .2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36), sowie des § 5 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 19.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße vom 12.04.2019, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 23.10.2023 die folgende Satzung beschlossen::

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
§ 3 Kostenerstattungspflichtige
§ 4 Entstehung der Kostenerstattungspflicht
§ 5 Vorausleistungen auf den Kostenersatz
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Vorausleistungen
§ 7 Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 8 Anzeigepflichten
§ 9 Ordnungswidrigkeiten
§ 10 Zahlungsverzug
§ 11 Datenverarbeitung
§ 12 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) – nachfolgend TAZ Burg (Spreewald) genannt – betreibt zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser die zentrale Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der TAZ Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Aufwands-ersatz).

(3) Zum Grundstücksanschluss nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Trinkwasserversorgungssatzung gehören alle Anlagenteile von der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Anschlussvorrichtung) bis zur Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) hinter dem Wasserzähler. Er umfasst auch einen im Einzelfall notwendigen Wasserzählerschacht sowie alle Anschlussvorrichtungen und den Wasserzähler.

(4) Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten öffentlichen Flächen.

§ 2
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 haben dem TAZ Burg (Spreewald) die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses zu erstatten. Zur Kostenerstattung erhält der Kostenerstattungspflichtige gemäß § 3 einen Kostenerstattungsbescheid.

(2) Zur Ermittlung der von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 zu tragenden Kosten für den Grundstücksanschluss wird bestimmt, dass der Aufwand des TAZ Burg (Spreewald) und die Kosten i.S.d. Abs. 1 nach den tatsächlichen Aufwendungen der konkreten Maßnahme berechnet werden; gleiches gilt für die Abnahme des Grundstücksanschlusses. Der TAZ Burg (Spreewald) kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen. Der TAZ Burg (Spreewald) soll den Kostenerstattungspflichtigen vor Ausführung der Leistungen deren geschätzte ungefähre Kosten unverbindlich mitteilen.

(3) Die Kostenerstattungspflicht umfasst auch die nach den gesetzlichen Vorschriften anfallende Umsatzsteuer, die dem Kostenersatzanspruch des TAZ Burg (Spreewald) hinzuzusetzen ist.

§ 3
Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenerstattungspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenerstattungspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn zwischen dem Antrag auf Durchführung einer kostenersatzpflichtigen Maßnahme und der Entstehung der Kostenersatzschuld ein Wechsel im Eigentum eintritt. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem TAZ Burg (Spreewald) sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtsnachfolge schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Wird der Wechsel dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für den Kostenersatz.

§ 4
Entstehung der Kostenerstattungspflicht

(1) Kostenersatz ist zu leisten, wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss hergestellt, erneuert, verändert, oder beseitigt wurde oder Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grundstücksanschlusses durchgeführt wurden.

(2) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der durchgeführten Arbeiten i.S.d. § 2 Abs. 1, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist auch beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig erneuert, verändert oder beseitigt ist. Die Maßnahmen gelten auch dann als beendet, wenn der Anschluss durch den Kostenerstattungspflichtigen tatsächlich benutzt wird.

§ 5
Vorausleistungen auf den Kostenersatz

(1) Der TAZ Burg (Spreewald) kann Vorausleistungen auf den Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten nach § 2 Abs. 2 mit Beginn der Maßnahmenplanung oder der Leistungsausführung anfordern und von den Kostenerstattungspflichtigen gemäß § 3 erheben. Vorausleistungen werden vom TAZ Burg (Spreewald) nicht verzinst.

(2) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

(3) Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften des § 2 entsprechend. Die Vorausleistung kann neben einer etwaig erforderlichen Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Vorausleistungen

(1) Der zu leistende Kostenerstattungsbetrag wird nach Entstehung der Kostenerstattungspflicht durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Er kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Für Vorausleistungen im Sinne des § 5 gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 7
Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Kostenerstattungspflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten alle für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Kostenerstattungspflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des TAZ Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu ermöglichen und dies zu dulden.

§ 8
Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen; die dafür maßgeblichen Unterlagen sind dabei vorzulegen. Dies gilt auch bei Schenkungen und in Erbfällen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim TAZ Burg (Spreewald) bzw. seinem Beauftragten gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies dem TAZ Burg (Spreewald) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Kostenerstattungspflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem TAZ Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a) § 3 Abs. 4 oder § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeigt anzeigt oder die maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;

b) § 7 Abs. 1 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;

c) § 7 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen des TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt;

d) § 7 Abs. 2 Satz 3 den Beauftragten des TAZ Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- oder Zähleinrichtungen nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet;

e) § 8 Abs. 2 Satz 1 dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitigt anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung des Kostenersatzes beeinflussen können;

f) § 8 Abs. 2 Satz 2 dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeigt anzeigt, dass Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 neu errichtet, geändert oder beseitigt wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

§ 10
Zahlungsverzug

Rückständiger Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen; das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg findet Anwendung.

§ 11
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung des Kostenersatzes sowie zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim TAZ Burg (Spreewald) bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Burg (Spreewald), den 24.10.2023

Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher